

48)

Abschrift

Ergänzte Baubeschränkungen

für das westliche Erweiterungsgebiet der Gartenstadt

§ 1

Ausweisung als Wohngebiet

- 1) Das Kleinhaus-Gebiet gilt als reines Wohngebiet.
- 2) Der im Plan grau angelegte Teil ist für die Errichtung von Ladengeschäften und gewerblichen Betrieben vorgesehen. Ausgenommen sind Betriebe, die erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft verursachen und in den §§ 16 u. 27 der Gewerbeordnung aufgeführt sind.

§ 2

Bauweise

- 1) In dem Gebiet gilt die eingeschossige Bauweise.
- 2) Ausgenommen werden hiervon die im Plan gekennzeichnete Ladenzeile und die Nordseite der Ernst-Reuter-Straße, die zweigeschossig zu bebauen sind.
- 3) Die Dachneigung muß einheitlich ca. 50° betragen, ausgenommen die Nordseite der Ernst-Reuter-Straße mit einer Dachneigung von 32°.
- 4) Im zuletzt genannten Teilgebiet ist der Ausbau des Dachgeschosses mit selbständigen Wohnungen unzulässig.

§ 3

Ausnutzung der Grundstücke

Für jedes Wohngeschoß ist die 1,5fache Freifläche, für jedes Neben- oder sonstige nicht bewohnbare Gebäude (einschl. der nicht genehmigungspflichtigen Bauten) die 4fache Freifläche unüberbaut zu halten. In besonders gelagerten Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen gestatten.

§ 4

Äußere Gestaltung

- 1) Die Gebäude sind in hellem, sandsteinfarbenem Ton zu verputzen und mit roten oder braunen Dachpfannen einzudecken.
- 2) Hausgruppen sind im gleichen Querschnitt, mit gleichen Gesimsen und Dachausbauten und in gleichwirkendem Material zu erstellen.

b.w.

§ 5

Einfriedigung

Die Einfriedigung hat parallel zum Gehsteiggefälle mit einem Hanickelzaun zu erfolgen.

Schweinfurt, den 4. Sept. 1956
S t a d t r a t

gez. Wichtermann

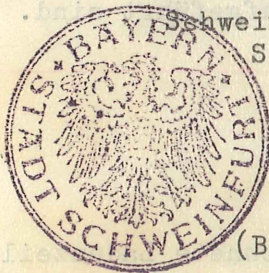
(Wichtermann) Oberbürgermeister

Die Richtigkeit der Abschrift
wird beglaubigt:

Schweinfurt, den 27. 2. 1961

Stadt Schweinfurt

Im Auftrag



(Blümm) Stadttammann